

Vorsorgevollmacht

Das Formular legt fest, welche Vertrauensperson im medizinischen Notfall handeln darf

Die simple Versuchsanordnung umfasste eine zentrale Frage: Was glauben Sie, wer würde in einem medizinischen Notfall stellvertretend für Sie die bessere Entscheidung treffen: ein vertrauter Angehöriger, ein Arzt oder ein Betreuer, den ein Gericht einsetzt?

Das Ergebnis dieses Experiments des Berliner Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung mit mehr als 900 Teilnehmern fiel eindeutig aus. Der großen Mehrheit der Befragten wäre es am liebsten, wenn sie im Vorfeld selbst bestimmen könnten, wer Entscheidungen für sie trifft, falls sie es nicht mehr können. Und das sind in der Regel enge Vertraute wie der Ehepartner, Kinder oder Freunde.

In der Realität hatten jedoch die wenigsten Untersuchungsteilnehmer entsprechende Vorkehrungen getroffen und eine Vorsorgevollmacht aufgesetzt. Im Durchschnitt sind die Menschen 65 Jahre alt, wenn sie dieses Dokument bei der Bundesnotarkammer für sich registrieren lassen.

„Viele Menschen schieben das Thema zu lange vor sich her“, sagt Andrea Fabris, Beraterin bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) in Potsdam. „Dabei sichert eine Vorsorgevollmacht das Selbstbestimmungsrecht in schwierigen Lebenssituationen.“ Diese können sich schnell ergeben, sei es durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit.

„Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, dass Familienmitglieder dann automatisch Entscheidungen übernehmen können“, betont der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz. Es reiche nicht aus, eng verwandt zu sein. „Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer, und der ist eventuell eine wildfremde Person.“

Dabei ist eine Vorsorgevollmacht kein juristisches Hexenwerk. In der Regel genügt es, einen einfach strukturierten Vordruck zu verwenden, auf dem nur noch den eigenen Wünschen entsprechend anzukreuzen ist.

Patientenwillen durchsetzen

Zunehmend mehr Menschen legen in einer Patientenverfügung fest, welche medizinischen Maßnahmen sie sich am Lebensende wünschen und welche nicht. „Um die rechtliche Seite haben sie sich damit aber noch nicht ausreichend gekümmert“, sagt Fabris, die eine Kombination mit der Vorsorgevollmacht empfiehlt. Dieses Dokument stellt sicher, dass der Patientenwille durchgesetzt wird, etwa in Bezug auf eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen. Das gilt auch für die Einwilligung in freiheitsentziehende Schritte wie den Einsatz von Bettgittern oder Gurten oder den Umzug in ein Pflegeheim.

„Eine Vorsorgevollmacht zu erteilen ist keine Entmündigung auf Raten, sondern vorausschauendes und verantwortungsvolles Handeln“, erläutert Rechtsanwalt Putz.

„Schließlich ist es Aufgabe des Bevollmächtigten, im Sinn des Patienten zu entscheiden – und nicht nach eigenen Wertvorstellungen.“

Das Dokument bezieht sich aber nicht nur auf medizinische Fragen. Auch wer Briefe annehmen, Bankgeschäfte erledigen oder den Betroffenen vor Behörden und Gerichten vertreten wird, ist dort geregelt. Zu Kontovollmachten kann jede Bank kompetent beraten. Vollmacht setzt Vertrauen voraus. Um Missbrauch vorzubeugen, empfiehlt Putz, mehrere Menschen als Stellvertreter einzusetzen und die Aufgaben eventuell zu trennen. Zudem kann eine Vollmacht jederzeit geändert oder einer Person entzogen werden.

Sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen ist genauso wenig nötig wie die Registrierung bei der Bundesnotarkammer. Eine Ausnahme stellen Immobiliengeschäfte dar. Sie erfordern einen Besuch beim Notar.

Wichtig ist, dass eine Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst wird und die Angehörigen darüber informiert sind. Sonst kann die Vertrauensperson Schwierigkeiten haben, ihre Bevollmächtigung zu beweisen.

Am Schluss, und das ist besonders wichtig, fehlt nur noch die Unterschrift.

Betreuungsverfügung

Eine Alternative zur Vorsorgevollmacht

ist die Betreuungsverfügung. Darin legen Sie im Vorfeld fest, wer Sie einmal vertreten soll – oder wer auf keinen Fall dafür infrage kommt.

Anders als bei einer Vorsorgevollmacht wird das Gericht aber kontrollieren, ob sich der gewünschte Vertreter für die Aufgabe eignet, und ihn regelmäßig überprüfen.

Andernfalls wählt das Gericht eine dritte Person aus – soweit möglich aus dem persönlichen Umfeld.

Vordrucke für beide Dokumente finden Sie auf der Website des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) berät kostenlos unter der Telefonnummer 08 00/0 11 77 22.

Quelle: Wort & Bild Verlag-Apotheken Umschau 6/2013 A/Autor: Stefan Schweiger